



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 16.05.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Frau Sandra Brandmann
- 2 Gemeinderatswahl 2014; Nachrücken und Vereidigung des Listennachfolgers Matthias Roth
- 3 Bauantrag: Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses, sowie Energetische Sanierung des Wohnhauses auf Fl.Nr. 243, Furtweg 3, Uettingen
- 4 Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1562, Uettingen
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2018, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 26.04.2018
 - 5.2 Aktuelle Änderungen im Kommunal(wahl)recht; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag April 2018
 - 5.3 Merkblatt "Beprobung von Boden und Bauschutt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt"; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag April 2018

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Meyer, Martin

Rippel, Wilhelm

Roth, Matthias

Schätzlein, Ulrich

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Boche, Ina

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.04.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Beschlussfassung über das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Frau Sandra Brandmann
--------------	---

Sachverhalt:

Frau Sandra Brandmann teilt mit Schreiben vom 25.04.2018 (Eingang 25.04.2018) mit, dass Sie mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt als Gemeinderätin zurücktritt.

Die Niederlegung eines gemeindlichen Ehrenamts bzw. der „Rücktritt“ der Amtsinhaberin von ihrem Ehrenamt stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt dar, über den das der Gemeinderat zu entscheiden hat. Der Vollzug dieser Entscheidung ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt. Der Inhaber des Ehrenamts hat daher bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Gemeinderatsmitglieder auch ohne Angabe eines Grundes!) einen Anspruch auf Zustimmung zur Amtsniederlegung, den er notfalls im Wege der Verpflichtungsklage geltend machen kann.

Ein Gemeinderatsmitglied kann sein Amt weder von sich aus noch durch Entscheidung des Gemeinderats ruhen lassen. Es ist vielmehr verpflichtet, solange es dieses Amt inne hat, es auch auszuüben. Gemeinderatsmitglieder können jedoch nach dem erstmals bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 anwendbaren Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Sandra Brandmann mit Wirkung vom 26.04.2018 als Mitglied des Gemeinderates zu entlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	Gemeinderatswahl 2014; Nachrücken und Vereidigung des Listennachfolgers Matthias Roth
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.04.2018 wurde Herr Matthias Roth verständigt, dass er als Listennachfolger in den Gemeinderat berufen werden soll. Er hat mit Schreiben vom 30.04.2018 erklärt, dass er die Wahl annimmt und bereit ist den Eid zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Erklärung des Herrn Matthias Roth über die Annahme der Wahl zum Mitglied des Gemeinderates form- und fristgerecht eingegangen ist. Die Annahme ist daher wirksam.

Nun nahm der erste Bürgermeister den nachgerückten Gemeinderatsmitglied den in Art. 31 Abs. 5 GO vorgeschriebenen Eid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 3	Bauantrag: Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses, sowie Energetische Sanierung des Wohnhauses auf Fl.Nr. 243, Furtweg 3, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 18.04.2018 wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Alten Wertheimer Straße 1. Änderung“ von Uettingen beantragt.

Geplant ist die Aufstockung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus, sowie die Durchführung einer Energetischen Sanierung des Wohnhauses auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 243, Furtweg 3 von Uettingen. Da die Planung eine Abweichung vom o.g. Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht wie beantragt im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Dachneigung. Die Planung enthält eine Dachneigung von 20°, wobei der Bebauungsplan eine Dachneigung von 25° - 38° festsetzt.

Die Grundzüge des Bebauungsplans sind durch die vorliegende Abweichung nicht beeinträchtigt, sodass die Bewilligung einer entsprechenden Befreiung insoweit vertretbar erscheint.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich der Dachneigung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4	Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1562, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 12.04.2018, eingegangen am 23.04.2018, wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierten Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist demnach die Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1562, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oben am Ostnert“ von Uettingen.

Dieses Vorhaben wäre an sich gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayBO verfahrensfrei. Da im Bebauungsplan „Oben am Ostnert“ (Ziff. 8) für Beleuchtung und Heizung von Gebäuden ausschließlich die Verwendung von Flüssiggas zulässig ist, liegt insoweit eine Abweichung vom Bebauungsplan vor, für die baurechtlich keine Genehmigung, jedoch aber eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans (sog. isolierte Befreiung) erforderlich ist.

Dieser Befreiung steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen. Eine Stellungnahme des Bezirkskaminkehrers Hr. Kempf ist in Anlage beigelegt.

Die Entscheidung über isolierte Befreiungen wurde im Zuge der letzten Vereinfachung des Baurechts auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag durch einen Bescheid der VGem Helmstadt entschieden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung bezüglich der im Bebauungsplan „Oben am Ostnert“ von Uettingen festgesetzten Art der Beheizung (Flüssiggas) für die Aufstellung eines Ofens für Festbrennstoffe zu erteilen. Im Bescheid der VGem Helmstadt soll der Hinweis enthalten sein, dass der Funkenfänger als fester Bestandteil verpflichtend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	2
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 5.1	Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2018, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 26.04.2018
----------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 26.04.2018 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt und für Genehmigung für die geplante Kreditaufnahme i.H.v. 2.100.000,00 € erteilt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.2 Aktuelle Änderungen im Kommunal(wahl)recht; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag April 2018

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe April 2018, wurde der Artikel „Aktuelle Änderungen im Kommunal(wahl)recht“ von Herrn Dr. Andreas Gaß (Referent vom Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 5.3 Merkblatt "Beprobung von Boden und Bauschutt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt"; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag April 2018

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe April 2018, wurde der Artikel „Merkblatt Beprobung von Boden und Bauschutt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt“ veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Ina Boche
Schriftführer